S 49 AS 680/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz Verfahrensfehler Sachaufklärungsrüge ernährungsbedingter Mehrbedarf
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 144 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 AS 680/21
Datum	22.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 778/22 NZB
Datum	29.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 22.Â JuniÂ 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu erstatten.

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren der

Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

Â

Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) ist nicht begrÃ¼ndet und war daher zurÃ¼ckzuweisen. Das Rechtsmittel der Berufung, das nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 Sozialgerichtsgesetz vorliegend ausgeschlossen ist, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- â‚¬ nicht Ã¼bersteigt (HÃ¶he der nach endgÃ¼ltiger Festsetzung streitigen Erstattungsforderung fÃ¼r die Zeit von August 2019 bis Januar 2020 = 525,40 â‚¬), ist nicht nach Â§Â 144 Absatz 2 SGG zuzulassen. Die in den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift normierten Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Â

Der Rechtssache kommt zunÃ¤chst keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu. Sie wirft eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, nicht auf. Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), auf die sowohl das Sozialgericht (SG) als auch die KlÃ¤gerin Bezug nehmen, geklÃ¤rt.

Â

Es liegt auch keine â€“Â entscheidungserhebliche Â â€“ Abweichung von einer Entscheidung eines der in Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG aufgefÃ¼hrten Gerichte vor. Das SG hat keinen â€“Â entscheidungserheblichen Â â€“ abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der einem Rechtssatz in einer Entscheidung der genannten Gerichte widersprechen wÃ¼rde. Es stÃ¼tzt sich vielmehr ausdrÃ¼cklich (auch) auf tragende RechtsgrundsÃ¤tze des BSG. Ein widersprechender Rechtssatz des SG lÃ¤sst sich auch nicht im Hinblick auf die von der KlÃ¤gerin in ihrer BeschwerdebegrÃ¼ndung zitierte Entscheidung des BSG vom 24.Â FebruarÂ 2011 (- B 14 AS 49/10 R = SozR 4-4200 Â§ 21 Nr 10) ersehen. UnabhÃ¤ngig davon, dass das BSG in der bezeichneten Entscheidung keinen â€“Â wie aber die KlÃ¤gerin meintÂ â€“ allgemeinen Rechtssatz des Inhalts aufgestellt hat, dass â€“Â was im Ãœbrigen allenfalls eine allgemeinkundige Tatsache, aber kein abstrakter Rechtssatz sein kannÂ â€“ Allergien einen ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarf auslÃ¶sen kÃ¶nnen, lassen sich zwar unter UmstÃ¤nden aus fallbezogenen AusfÃ¼hrungen fallÃ¼bergreifende rechtliche Aussagen herleiten (vgl zB BSG, Beschluss vom 14. Dezember 2016 â€“Â BÂ 14Â ASÂ 251/16Â BÂ â€“ juris). Die KlÃ¤gerin leitet aus dem von ihr in Bezug genommenen Urteil des BSG und den daraus wÃ¶rtlich zitierten Passagen, die sich ohnehin nur auf im dortigen Einzelfall vom BSG als erforderlich angesehene tatsÃ¤chliche Feststellungen in Bezug auf das dort in Rede stehende und als Konservierungsmittel â€žhÃ¤ufigâ€œ eingesetzte Allergen

Parahydroxybenzoat bezogen haben, aber letztlich nur Aussagen ab und stellt dem Wertungen gegenÃ¼ber, die ihrer Auffassung nach als Rechtssatz der Entscheidung des BSG zugrunde zu legen seien und mit denen das BSG abweichende Anforderungen â€“Â hier wohl zur Ermittlungspflicht in FÃ¤llen der PrÃ¼fung eines ernÃ¤hrungsbedingten MehrbedarfsÂ â€“ aufgestellt habe. Damit rÃ¼gt die KlÃ¤gerin allenfalls eine fehlerhafte Anwendung vom BSG aufgestellter MaÃŸstÃ¤be, nicht aber eine bewusste Abweichung in dem dargelegten Sinne. NÃ¶tig wÃ¤re dazu die Herausarbeitung und Benennung abstrakter RechtssÃ¤tze, die sich im GrundsÃ¤tzlichen widersprechen; auf die WÃ¼rdigung des Einzelfalls bezogene Aussagen reichen dazu nicht. Die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen SG-Urteils ist zudem im Rahmen der NZB nicht zu prÃ¼fen.

Â

SchlieÃŸlich hat die KlÃ¤gerin mit ihrer Beschwerde auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegt und auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (Â§Â 144 Abs.Â 2 SatzÂ 2 NrÂ 3 SGG). Sie rÃ¼gt, dass das SG den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklÃ¤rt und damit gegen seine Amtsermittlungspflicht (vgl Â§Â 103 SGG) verstoÃŸen habe.

Â

Zuzulassen ist die Berufung, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Auszugehen ist dabei von der materiell-rechtlichen Sicht des SG (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl Â§ 144 Rn 32a). Damit ist ein Verfahrensfehler des SG schon nicht schlÃ¼ssig dargetan, weil die KlÃ¤gerin nicht von der â€“Â insoweit maÃŸgeblichen (vgl zB Bundessozialgericht , Beschluss vom 31. Januar 1979 â€“ 11 BA 166/78 â€“ juris â€“ Rn 3 mwN; BSG, Beschluss vom 28. Februar 2007 â€“ B 3 KR 38/06 B â€“ juris â€“ Rn 6)Â â€“ materiell-rechtlichen Beurteilung des SG ausgeht. Dieses hat auf der Grundlage eines im Wege des Urkundenbeweises (vgl zu dieser MÃ¶glichkeit zB BSG, Beschluss vom 17. Mai 2022 â€“ B 5 R 21/22 B â€“ juris â€“ Rn 10 mwN) herangezogenen SachverstÃ¤ndigengutachtens aus dem Verfahren â€“Â LÂ 1Â ASÂ 1010/18Â â€“ das Vorliegen einer ZÃ¶liakie nicht feststellen kÃ¶nnen. Eine sog NCGS (Nicht-ZÃ¶liakie-GlutensensitivitÃ¤t) sei zwar nicht auszuschlieÃŸen, aber nicht gesichert. Nachgewiesen sei eine Allergie auf HaselnÃ¼sse und RoggengrÃ¤ser. Die KlÃ¤gerin hatte auch nur lediglich bezogen auf etwaige Allergien beim SG die Einholung von SachverstÃ¤ndigengutachten angeregt.

Das AusmaÃŸ der von Amts wegen vorzunehmenden SachverhaltsaufklÃ¤rung und die Wahl der Beweismittel steht im pflichtgemÃ¤ÃŸen Ermessen des Gerichts, wobei von der Rechtsprechung des BSG die Beiziehung von Gutachten aus frÃ¼heren Verfahren als

zulÃ¤ssiges Beweismittel anerkannt ist (vgl schon BSG SozR 3-1500 Â§Â 160 Nr 4, S 8; Urteil vom 17. Juni 1993 â€“ 13 RJ 33/92 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 33 â€“ Rn 19). Ob das gewonnene Ergebnis dann ausreicht, um von weitergehenden Amtsermittlungen absehen zu kÃ¶nnen, richtet sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls. Das SG hat sich auf ein Ã¤rztliches Gutachten Ã¼ber die KlÃ¤gerin aus einem frÃ¼heren gerichtlichen Verfahren sowie weitere Erkenntnisse aus einem von der KlÃ¤gerin angestrengten einstweiligen Rechtsschutzverfahren (- S 49 AS 1/21 ER -) gestÃ¼tzt. Selbst fÃ¼r den â€“Â vom SG nicht sicher festgestelltenÂ â€“ Fall des Vorliegens einer NCGS hat es unter RÃ¼ckgriff auf die Mehrbedarfsempfehlungen des Deutschen Vereins fÃ¼r Ã¶ffentliche und private FÃ¼rsorgeÂ eV einen Mehrbedarf verneint. Die Mehrbedarfsempfehlungen sind zwar keine antiziperten SachverstÃ¤ndigengutachten (vgl BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 â€“ B 14 AS 48/12 RÂ = SozR 4-4200 Â§ 21 Nr 15 â€“ Rn 16 mwN). Als Orientierungshilfe kÃ¶nne sie indes dienen (vgl BSG, Urteil vom 22. November 2011 â€“ B 4 AS 138/10 R = SozR 4-4200 Â§ 21 Nr 14 â€“ Rn 23), zumal das SG schon die eigentliche Grunderkrankung â€“Â NCGSÂ â€“ nicht hat zweifelsfrei feststellen kÃ¶nnen. Es bedurfte ausgehend davon daher auch keiner â€“Â letztlich hypothetischenÂ â€“ ErwÃ¤gungen, welchen konkreten Mehrbedarf eine ZÃ¶liakie bzw eine NCGS im Streitzeitraum zur Folge gehabt hÃ¤tten.

Â

Soweit dieÂ NZB dahin zu verstehen sein sollte, dass auch die BeweiswÃ¼rdigung des SG angegriffen wird, lÃ¤ge ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht vor. Eine fehlerhafte und mit ggf falschem Ergebnis erfolgte Auswertung vorhandener Beweismittel ist kein Verfahrensmangel, der zur Zulassung nach Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 3 SGG fÃ¼hren kÃ¶nnte. Ein solcher Fehler wÃ¤re nicht dem insoweit zu prÃ¼fenden Ã¤uÃŸeren Verfahrensgang zuzurechnen, vielmehr der AusfÃ¼llung materiellen Rechts, dessen Anwendung mit der NZB nicht (erneut) zur PrÃ¼fung gestellt werden kann (vgl Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Februar 2014 â€“ L 12 AS 1208/13 NZB â€“Â jurisÂ â€“ Rn 36 mwN).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§Â 193 SGG.

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 114 Zivilprozessordnung).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024